



Regierungsratsbeschluss vom 03. Mai 2016

Interpellation Nr. 49 Patrick Hafner betreffend Nachlässigkeit bei der Information über Baulärm – ausgerechnet von staatsnahen Organisationen; schriftliche Beantwortung

P165153

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Information der Anwohnerschaft über Bauarbeiten und den damit verbundenen Immissionen und Einschränkungen ist gemäss § 10 Abs. 2 Lärmschutzverordnung Basel-Stadt durch die Bauherrschaft und die verantwortliche Fachperson durchzuführen. Diese Informationspflicht besteht auch für staatsnahe Betriebe. Generell ist festzuhalten, dass in Einzelfällen dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Hierbei ist aber keine Systematik zu erkennen, dass insbesondere staatsnahe Betriebe vorsätzlich die Anwohnerschaft nicht ausreichend informieren. Möglicherweise wurde jedoch der Verteilperimeter bei einzelnen Bauvorhaben zu gering dimensioniert. Im Falle der beiden erwähnten IWB Baustellen wurden nur die unmittelbar betroffenen Liegenschaften informiert. Dementsprechend wird zurzeit die Informationspraxis der IWB überprüft, um in Zukunft einen erweiterten Informationsperimeter sicherzustellen.

